

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 49

Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes

**Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung
des Rechtsinstitutes: dáneion nautikón, fenus nauticum
und Bodmerei**

Von

Stephan Schuster



Duncker & Humblot · Berlin

STEPHAN SCHUSTER

**Das Seedarlehen in den Gerichtsreden
des Demosthenes**

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 49

Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes

Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung
des Rechtsinstitutes: dáneion nautikón, fenus nauticum
und Bodmerei

Von

Stephan Schuster



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Passau
hat diese Arbeit im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6704
ISBN 3-428-11778-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☐

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

PARENTIBUS MEIS

NAVIGARE NECESSE EST

Plutarch, Pompeius, 50

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Passau im Sommersemester 2003 als Dissertation vor. Das Rigorosum fand am 22. Dezember 2003 statt. Für die Veröffentlichung ist die bis Mitte 2004 erschienene Literatur berücksichtigt.

Die wesentlichen Teile der Arbeit sind während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Passau entstanden. Dem Inhaber dieses Lehrstuhls, meinem verehrten Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Ulrich Manthe, bin ich zu tiefem Dank verpflichtet. Er hat mich bereits im ersten Semester meines Studiums für die Rechtsgeschichte zu begeistern vermocht. Ein Referat über den Seedarlehenstreit des Callimachus, das ich in einem seiner Seminare halten durfte, wies thematisch bereits in die Richtung dieser Arbeit. Ihm gebührt mein Dank nicht nur für die Ermutigung, mich des Themas anzunehmen, sondern auch für die vorzügliche Betreuung während der Entstehung dieser Arbeit. Er hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Zeit, in der ich an meiner Dissertation gearbeitet habe, einen besonders glücklichen und erfüllten Abschnitt meines Lebens darstellt.

Frau Prof. Dr. Ulrike Seif danke ich recht herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Für philologischen Beistand in heiklen Situationen schulde ich Dr. Uwe Dubielzig und vor allem Ines Glawogger großen Dank. Ganz herzlich bedanke ich mich auch bei den Kollegen und Freunden vom Lehrstuhl: Beatrix Joos, Waltraud Riesinger, Marius Bolten und besonders Christian Fröde hatten wesentlichen Anteil am Gelingen des Werkes.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe ‚Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen‘ gilt den Herren Herausgebern sowie dem Verlag mein Dank.

Vor allem aber danke ich meinen Eltern, denen dieses Buch gewidmet ist. Ihre liebevolle Unterstützung hat meine Promotion erst ermöglicht.

Berlin, im April 2005

Stephan Schuster

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
-------------------------	-----------

Erster Teil

Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes	23
I. Quellen	24
II. Begriff und Inhalt.....	25
1. Die Bezeichnung δάνειον ναυτικὸν	25
2. Das Wesen des Vertrages	26
III. Die Parteien	28
1. Darlehensnehmer.....	28
a) Naukleroi (ναύκληροι).....	28
b) Emporoi (ἐμπόροι)	30
c) Herkunft der Händler	32
d) Vermögensverhältnisse griechischer Händler.....	32
2. Darlehensgeber.....	37
a) Privatpersonen	37
b) Bankiers (τραπεζῖται).....	39
IV. Das Darlehen auf Seezins	43
1. Der Darlehensvertrag im antiken griechischen Recht.....	43
2. Verwendungszweck.....	45
3. Höhe.....	55
4. Bestand und Fälligkeit der Ansprüche des Gläubigers	57
a) Das Erfordernis der glücklichen Beendigung der Seereise	57
b) Teilverluste	61
Exkurs: Seewurf (ἐκβολή)	64
c) Fälligkeit der Darlehensschuld.....	66
d) Rückzahlungsmodalitäten	67
V. Die Vereinbarungen im Einzelnen	68
1. δάνειον ἐτερόπλουν oder δάνειον ἀμφοτερόπλουν.....	68
2. Die Übernahme der Seegefahr durch den Darlehensgeber	69
3. Versicherungähnliche Funktion des Seedarlehens.....	74
4. Seezinsen (τόκοι ναυτικοί).....	81

a) Höhe.....	82
b) Fälligkeit der Zinsen.....	85
5. Sicherheiten.....	85
a) Die besondere Bedeutung der Sicherheiten beim Seedarlehen	85
b) Pfandobjekt, Sicherungszweck und -mittel.....	87
c) Hypothek kraft Vereinbarung.....	90
d) Hypothek am Surrogat des Geldes trotz fehlender Vereinbarung	90
aa) Der Surrogationsgedanke beim griechischen Seedarlehen	91
α) Das Surrogationsprinzip.....	91
β) Surrogationsprinzip und griechisches Seedarlehen	93
αα) Die Behauptung des Eigentums durch die Geldgeber.....	93
(1) Dem. pros Zenothermin 32.9, 12, 18, 23, 30.....	93
(2) Dem. pros Phormiona 34.22, 36	93
(3) Dem. pros Lakriton 35.38, 39, 50	94
(4) Dem. kata Dionysodorou 56.4, 16, 17, 35, 45	94
(5) Bewertung	94
ββ) Entstehung einer Hypothek am Surrogat des kreditierten Geldes.....	95
(1) Dem. pros Zenothermin 32.14, 15, 26.....	95
(2) Dem. pros Phormiona 34.6, 9, 27	96
(3) Dem. pros Lakriton 35.10-13, 18.....	96
(4) Bewertung	98
γγ) Zwischenergebnis	100
bb) Umfang der Surrogation	100
cc) Resümee	103
e) Verhältnis von vereinbarter Hypothek und Hypothek am Surrogat	103
f) Dogmatische Einordnung des Pfandrechts	104
g) Befriedigung aus dem Pfand	107
aa) Sicherungsfall.....	107
bb) Rechtswirkung der ἐμβάτευσις bzw. ἐμβατεία beim Seedarlehen....	108
cc) Der besondere Charakter der Hypothek beim δάνειον ναυτικὸν.....	113
dd) Ergebnis	119
h) Exekutivklausel bezüglich eines etwaigen Mindererlöses	120
i) Die Bereithaltung des Pfandes nach Ankunft im Hafen.....	121
6. Konventionalstrafen (ἐπιτίμια)	123
VI. Schriftform	130
1. Schriftlichkeit als Gebot der Praxis.....	130
2. Die Syngraphie im griechischen Recht des 4. Jhdts. v. Chr.....	133
VII. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Seedarlehen.....	136
1. Die Seehandelsklage (δίκη ἐμπορική).....	138
a) Voraussetzungen	138
aa) Allgemeine Voraussetzungen	138
bb) Die besondere Bedeutung der Schriftform.....	140
b) Zuständigkeit	149

Inhaltsverzeichnis	13
c) Supranationalität des Verfahrens	151
d) Gegenstand des Verfahrens.....	152
e) Der Ablauf des Verfahrens vor dem athenischen Handelsgericht.....	153
f) Strenge Haftung der Parteien.....	155
g) Beschleunigtes Verfahren	156
h) Gerichtszeiten	157
2. Häufigkeit von Rechtsstreitigkeiten	160
Exkurs: Redlichkeit im griechischen Handelsverkehr	161
VIII. Gesetzliche Beschränkungen	162
IX. Schutz durch die Gesetze.....	165
X. Wirtschaftliche Bedeutung.....	166
XI. Herkunft / Entstehung.....	168
XII. Verbreitung und Fortbestand im hellenistischen Rechtsraum.....	171
XIII. Zusammenfassung.....	173
 <i>Zweiter Teil</i>	
Das römische Seedarlehen	175
I. Einleitung.....	175
II. Quellen.....	176
III. Die Rezeption des Seedarlehens	178
1. Der Seehandel im Altertum	179
2. Das römische Bedürfnis nach einem Seedarlehen	183
3. Einordnung in das römische Kontraktsystem.....	186
IV. Das Wesen des <i>genus nauticum</i>	188
V. Die Bedeutung des Seedarlehens im römischen Handelsleben	195
1. Der römische Seehandel	196
2. Die staatliche Lebensmittelversorgung der Stadt Rom.....	198
3. Die Bedeutung des Seedarlehens in den Zeiten der staatlichen Lebensmittelversorgung	202
VI. Fortgeltung bis zum 13. Jahrhundert	203
1. Kontinuität im gesamten Mittelmeerraum.....	203
2. Modifikationen seit dem 12. Jahrhundert.....	204
3. Kirchenrechtliche Zinsbeschränkungen	205
VII. Ausblick	206

Dritter Teil

Die Bodmerei	208
I. Einleitung	208
II. Quellen	209
III. Das Wesen der Bodmerei	211
IV. Die bis 1973 geltenden Bestimmungen des HGB	213
V. Herkunft	214
VI. Wirtschaftliche Bedeutung	217
VII. Niedergang	218
Literaturverzeichnis	220
Sachregister	233
Quellenregister	237

Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
a.E.	am Ende
a.F.	alter Fassung
Afr.	Sextus Caecilius Africanus
Alf.	Alfenus Varus
ALL	Archiv für lateinische Lexikographie und Grammatik (Zschr.)
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Ann. Palermo	Annali del Seminario Giuridico dell'Università di Palermo
ANRW	H. Temporini (Hrsg.): Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, seit 1972
Bas.	Basilicorum libri LX
BASP	Bulletin of the American Society of Papyrologists (Zschr.)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
C.	Codex Iustinianus
Chr. d'Ég.	Chronique d'Égypte (Zschr.)
Coll.	Collection de lois maritimes antérieures au XVIII. ^e siècle
CTh.	Codex Theodosianus
CahHist	Cahiers d'Histoire
D.	Digesta
d.h.	das heißt
Dem.	Demosthenes
ders.	derselbe
Dike	Dike: rivista di storia del diritto greco ed ellenistico (Zschr.)
Diocl.	Diocletianus (et Maximianus)
DNP	Der neue Pauly: Enzyklopädie der Antike (hrsg. von Hubert Cancik u.a.)
ebda.	ebenda
ed.	Editores
EOS	Eos: commentarii Societatis Philologae Polonorum (Zschr.)
fr.	fragmentum
Gai.	Gaius
Gai. Inst.	Gai institutiones
gest.	gestorben

Gnomon	Gnomon. Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft
h.M.	herrschende Meinung
Hermes	Hermes: Zeitschrift für klassische Philologie
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
Iav.	Lucius Iavolenus Priscus
Index	Index: quaderni cartieri di studi romanistici; organo del Gruppo di Ricerca sulla Diffusione del Diritto Romano (Zschr.)
IVRA	IVRA – Rivista internazionale di diritto romano e antico (Zschr.)
Jhdt.	Jahrhundert
Jher. Jahrb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
Kaser, RP I/II	Kaser, Max: Das Römische Privatrecht (I. Das altrömische, vorklassische und klassische Recht, II. Die nachklassischen Entwicklungen), München 1971 ² , 1975 ² .
Klio	Klio: Beiträge zur alten Geschichte (Zschr.)
Lab.	Marcus Antistius Labeo
Labeo	Labeo – Rassegna di diritto romano (Zschr.)
m.N./m.w.N.	mit Nachweisen / mit weiteren Nachweisen
Marci.	Aelius Marcianus
Mnemosyne	Mnemosyne: a journal of classical studies, 3. Serie, 1934-47 (Zschr.)
Mod.	Herennius Modestinus
Nov.	Novellae Iustiniani
NRH	Nouvelle Revue historique de droit français et étranger (Zschr.)
o.	oben
P.	Papyrus
pag.	Pagina
Pap.	Aemilius Papinianus
Paul.	Iulius Paulus
Pomp.	Sextus Pomponius
pr.	principium
PS	Pauli sententiae
RE	Paulys Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaft (neue Bearbeitung von G. Wisowa, W. Kroll, K. Mittelhaus, K. Ziegler)
Rez.	Rezension
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RH	Revue historique de droit français et étranger (4. Serie seit 1922, Nachfolgerin der NRH; Zschr.)
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité, 3. Serie seit 1954 (Zschr.)

s.v.	sub verbo
sc.	scilicet, nämlich
Scaev.	Cervidius Scaevola
SDHI	Studia et Documenta Historiae et iuris (Zschr.)
Suppl.	Supplementum
Symposion	Symposion: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte / Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte
SZ	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
TAPhA	Transactions and proceedings of the American Philological Association (Zschr.)
TPSulp.	Tabula Pompeiana Sulpiciorum
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis = Revue d'histoire du droit = The Legal History Review (Zschr.)
Tyche	Tyche: Beiträge zur alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik (Zschr.)
u.	unten
Ulp.	Domitius Ulpianus
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877

Einleitung

Das Handelsrecht kennt nur wenige Rechtsinstitute, denen im Laufe der Zeit eine ähnliche Kontinuität beschieden war wie dem Seedarlehen. Erstmals taucht das Rechtsgeschäft in den griechischen Quellen des 5. Jhdts. v. Chr. auf, um dann für nahezu 2 500 Jahre ein fester Bestandteil des Seehandels zu bleiben.

Unser Wissen über das griechische Seedarlehen verdanken wir im Wesentlichen vier Gerichtsreden, die der athenische Staatsmann und Redner Demosthenes (384 - 322 v. Chr.) in der Blütezeit des attischen Seehandels für verschiedene Prozesse vor dem athenischen Handelsgericht verfasst hat, bzw. die ihm zugeschrieben werden. Papyrusfunde wiederum haben bestätigt, dass das Seedarlehen auch im hellenistischen Griechenland und im ptolemäischen Ägypten gebräuchlich war. Nachdem einzelne römische Händler das Rechtsinstitut vermutlich schon seit dem 3. Jhd. v. Chr. verwendet hatten, gelangte es im Wege der Rezeption in das römische Recht; die Aufgabe der römischen Juristen bestand lediglich darin, das fremde Rechtsinstitut mit seinen Besonderheiten in das eigene Rechtssystem einzufügen. Die Digesten Kaiser Justinians (527 - 565 n. Chr.) widmen dem Seedarlehen ein eigenes Kapitel, und auch in den Werken der römischen Dichter und Philosophen hat das Seedarlehen seine Spuren hinterlassen. Während der gesamten Antike war das Rechtsinstitut nicht nur untrennbar mit dem Seehandel verbunden, sondern es war – dies wird man ohne Übertreibung feststellen dürfen – eine seiner wesentlichen Grundlagen.

Das Seedarlehen überdauerte den Untergang der antiken Welt ebenso wie später den Niedergang der großen Seefahrerstädte Italiens, deren Handel sich des Rechtsinstituts zunächst in der Form bediente, die es durch die Arbeit der römischen Juristen gefunden hatte.¹ Erst seit dem 12. Jhd. erfuhr das Seedarlehen nach und nach Modifikationen, um den Bedürfnissen des sich wandelnden Seehandels im Mittelmeer zu genügen. Von dem 1215 erlassenen Verbot der Kirche, für die Vergabe von Darlehen Zinsen zu verlangen, war es – jedenfalls zunächst – ausdrücklich ausgenommen.

¹ Die Basiliken, die Interpretation der *lex Romana Visigothorum*, die Rhodischen Seegesetze und das Pisaner Constitutum usus von 1161 (abgedruckt bei BONANI, *Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo*, II, 813 ff.) bestätigen dies ebenso wie die zahlreichen Urkunden über die Vereinbarung eines Seedarlehens, die im 12. Jahrhundert von dem Genueser Notar Giovanni Scriba ausgefertigt wurden (abgedruckt in den *Historiae Patriae Monumenta*, *Liber Iurum Reipublicae Genuensis, Chartarum, Tomus II*, Sp. 285 bis 989).

Auch im Einflussbereich der Hanse findet sich mit der Bodmerek ein dem antiken Seedarlehen sehr ähnliches Rechtsinstitut, das sich bei genauer Betrachtung als modifiziertes Seedarlehen erweist. Selbst die im 17. Jhd. einsetzende Herausbildung nationaler Handelsrechte und die ersten handelsrechtlichen Kodifikationen änderten nichts an dem supranationalen Charakter des Rechtsinstituts; es blieb, wie schon in der Antike, ein fester Bestandteil des *ius gentium*. Seine Grundsätze waren in allen am Seehandel beteiligten Staaten Europas gleichermaßen anerkannt. Die nationalen Regelungen stimmten weitgehend überein, was nicht zuletzt den Anforderungen des Handelsverkehrs entsprach, denn Handelsrecht muss, um in der Praxis wirken zu können, allgemein sein. So findet sich die Bodmerek beispielsweise im Schwedischen Seerecht Carls XI. aus dem Jahr 1667, in der 1681 von Ludwig XIV. erlassenen Ordonnance touchant la marine und im Preußischen Seerecht von 1721. Auch im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten (ALR), das 1794 in Kraft trat, wird die Bodmerek ausführlich geregelt. Die Bodmerekivorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs (ADHGB) von 1861 wurden als §§ 681 - 699 in das geltende Handelsgesetzbuch (HGB) übernommen und erst durch das 1. See-rechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 aufgehoben, weil die Bodmerek wirtschaftlich keine Bedeutung mehr hatte und nach Ansicht des zuständigen Bundestagsausschusses rechtssystematisch überholt war.² Auch aus dem Handelsrecht nahezu aller anderen am Seehandel beteiligten Nationen sind die letzten Spuren des Seedarlehens mittlerweile verschwunden.

Der Grund für diese außergewöhnliche Kontinuität bzw. die besondere historische Bedeutung des Rechtsinstituts für den Seehandel ergibt sich aus seinen Hauptfunktionen: Es diente einerseits der Finanzierung von Handelsunternehmungen, denn ein Händler, der nicht über ausreichende Mittel verfügte, konnte einen finanziellen Engpass durch die Aufnahme eines Seedarlehens überbrücken. Zwar nahm er hierfür einen (gegenüber dem gewöhnlichen Darlehen) deutlich erhöhten Zinssatz in Kauf, aber der Geldgeber verpflichtete sich im Gegenzug zur Übernahme der Seegefahr: Der Händler musste das Seedarlehen nebst Zinsen nur bei glücklicher Beendigung der Handelsreise zurückzahlen.

Das Seedarlehen hatte somit andererseits eine Funktion, die derjenigen der modernen Seeversicherung sehr ähnlich ist. Nicht zuletzt dieser Aspekt begründete seine außergewöhnliche Bedeutung für den antiken, aber auch den mittelalterlichen Seehandel, denn die Entwicklungsgeschichte des modernen Versicherungsvertrages beginnt erst im Spätmittelalter. Im Übrigen war das Seedarlehen das geeignete Instrument, die hohen Risiken, die der Seehandel von der Antike bis zur Neuzeit – vor allem in finanzieller Hinsicht – stets barg, auf einen größeren Personenkreis zu verteilen. Angesichts der immensen Werte, die besonders in der griechischen und römischen Antike auf dem Seeweg transportiert

² Vgl. BT-Drucksache VI/2225, 25.

wurden, war dies unabdingbare Voraussetzung für einen Seehandel, dessen Umfang noch aus heutiger Sicht beeindruckend ist.

Obwohl die ältesten Nachrichten vom Seedarlehen aus Griechenland stammen, ist die griechische Herkunft des Rechtsinstituts wiederholt in Frage gestellt worden. So hat man sich beispielsweise bemüht, die Anfänge des antiken Seedarlehens im frühen indischen Recht nachzuweisen. Die Quellen, die zu diesem Zweck herangezogen wurden, sind jedoch nicht aussagekräftig, weshalb sich dieser Ansatz als ebenso wenig haltbar erweisen muss, wie der Gedanke, der babylonische Karawanenvertrag könne als Vorbild für das Seedarlehen gedient haben. Auch ist die Annahme verfehlt, das Seedarlehen oder ein ähnliches Rechtsinstitut müsse in jedem entwickelten Seerecht existieren, so dass den Griechen schon deshalb die Urheberschaft abzusprechen sei: So enthält beispielsweise das vermutlich unter arabischem Einfluss hochentwickelte Seerecht von Malakka aus dem 13. Jhd.³ ausführliche Regelungen über die große Haverlei und das Verhältnis von Schiffseigner und Kapitän, das Seedarlehen aber war den Malayen offenbar völlig unbekannt.

Es scheinen gerade die Besonderheiten des griechischen Seehandels gewesen zu sein, die die Entwicklung dieses völlig neuartigen Rechtsinstituts befördert haben. An dem Umstand, dass sich das Rechtsinstitut erstmals in den griechischen Quellen des 5. Jhdts. v. Chr. findet, führt daher kein Weg vorbei. Ausgangspunkt einer Betrachtung der fast 2 500 Jahre währenden geschichtlichen Entwicklung des Seedarlehens kann nur die griechische Antike sein.

Dennoch hat das griechische Seedarlehen (*δάνειον ναυτικὸν, dâneion nau-tikón*) in der rechtshistorischen Forschung bislang nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Zwar gab es in Deutschland im 19. Jhd. ein reges Interesse für das griechische Recht; auch hat man sich damals eingehend mit dem Seedarlehen in den griechischen Quellen beschäftigt. Im 20. Jhd. aber blieb das Interesse der Wissenschaft weitgehend auf das römische *fenus nauticum* beschränkt; das *δάνειον ναυτικὸν* findet allenfalls in der Einleitung entsprechender Abhandlungen Erwähnung. Etwas besser sieht es dagegen im Ausland aus: In Italien, Frankreich und im anglo-amerikanischen Raum waren im 20. Jhd. zumindest Teilspekte des griechischen Seedarlehens des Öfteren Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen.

Die bislang einzige ausführlichere Darstellung des griechischen Seedarlehens stammt von UGO ENRICO PAOLI, der sich Ende der zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts mit dem Thema beschäftigt hat.⁴ Nach wie vor aber sind entscheidende Fragen, die sich bei der Betrachtung des griechischen Seedarle-

³ Abgedruckt bei PARDESSUS, Collection de lois maritimes antérieures au XVIII^e siècle, Tome IV, 389 ff.

⁴ Il prestito marittimo nel diritto attico, in: Studi di diritto attico, 9 ff., Florenz 1930.